

**Handlungsempfehlung der Stadt
Wolmirstedt
über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der
Stadt Wolmirstedt
(Handlungsempfehlung)**

Präambel

Zur Schaffung einheitlicher Standards in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt wird den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen die Handlungsempfehlung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen zur Beachtung und Heranziehung übergeben.

**§ 1
Kindertageseinrichtungen in der Stadt
Wolmirstedt**

- (1) In der Stadt Wolmirstedt werden gegenwärtig folgende Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 7 Jahren (Kinderkrippe/Kindergarten) betrieben:
 - Integrative Kindertagesstätte „Storchennest“ (Träger: Bodelschwinghaus Wolmirstedt Stiftung)
 - Kindertagesstätte „Ohrespatzen“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Pustebblume“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Weinbergwichtel“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - „Evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen“ (Träger: Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen)
- (2) Für die Betreuung von Hortkindern werden folgende Einrichtungen vorgehalten:
 - Hort der Stadt Wolmirstedt (1. Standort: Grundschule „Adolph Diesterweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“ (Träger: Stadt Wolmirstedt)
 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
- (3) Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung nach dem KiFöG

vom 23.01.2013 ist eine Betriebserlaubnis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Börde, Fachdienst Jugend).

**§ 2
Anspruchsgrundlage**

- (1) Der Anspruch auf eine Kinderbetreuung wird gemäß den Regelungen des § 3 KiFöG gewährt.
- (2) Das Wunsch- und Wahlrecht ist im § 3 b KiFöG geregelt.

**§ 3
Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der/des Sorgeberechtigten an den Träger. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Einrichtung erfolgt schriftlich. Vor der Aufnahme ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Ein Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) In den Einrichtungen besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung als Gastkind. Der Träger entscheidet darüber im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

**§ 4
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Über die Öffnungs- und Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung entscheiden die jeweiligen Träger im Benehmen mit den Kuratorien der Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 10 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 50 Stunden fünfständig gestaffelte Betreuungszeiten angeboten.

- (3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien.

Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 4 und 6 Stunden und in den Schulferien von täglich 5 und 10 Stunden oder wöchentlich 25 und 50 Stunden.

§ 5 Abmeldung

- (1) Der Betreuungsvertrag für den Kindergarten und die Kinderkrippe kann von den Eltern mit einer Frist von 6 Wochen zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten im Hort kann mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines jeden Jahres vorgenommen werden.
- (3) Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (1) und (2) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der pädagogischen Fachkraft gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft abgegeben haben.

§ 8 Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertages-

einrichtung haben, unverzüglich beim Träger anzuzeigen.

Stadt Wolmirstedt
Wolmirstedt, den 31.03.2016

M. Stichnoth
M. Stichnoth
Bürgermeister

